

25 C 114/25

Abschrift



Amtsgericht Leverkusen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Blue GmbH, vertr. d. [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Kai Sieghard Wehrheim,
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

hat das Amtsgericht Leverkusen
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
16.06.2025
durch die Richterin am Amtsgericht Siemetzki
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 439,11
nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
seit dem 20.04.2022 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche
Rechtsverfolgungskosten i.H.v. € 76,44 nebst Zinsen i.H.v. 5

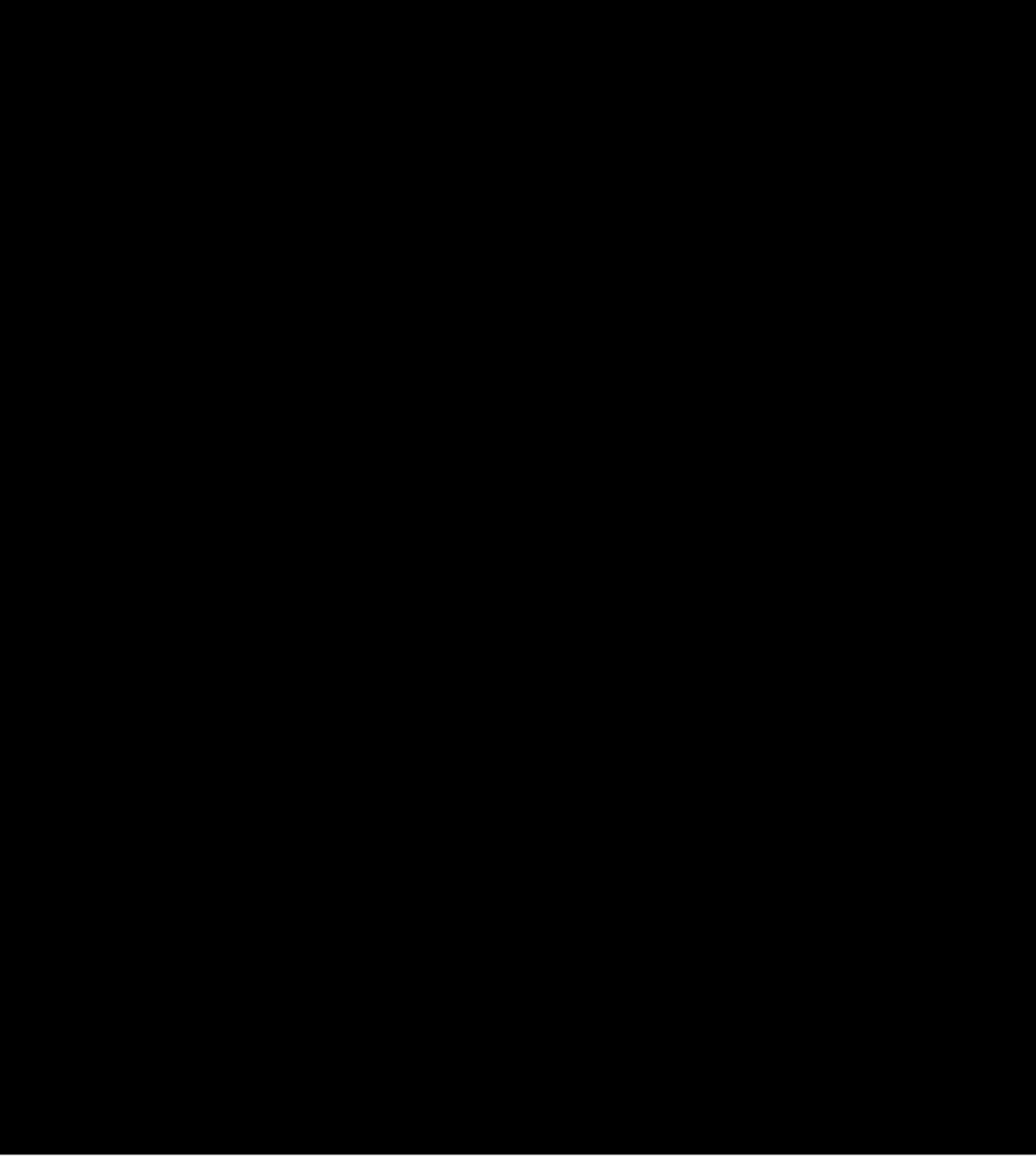
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.04.2025 zu zahlen.

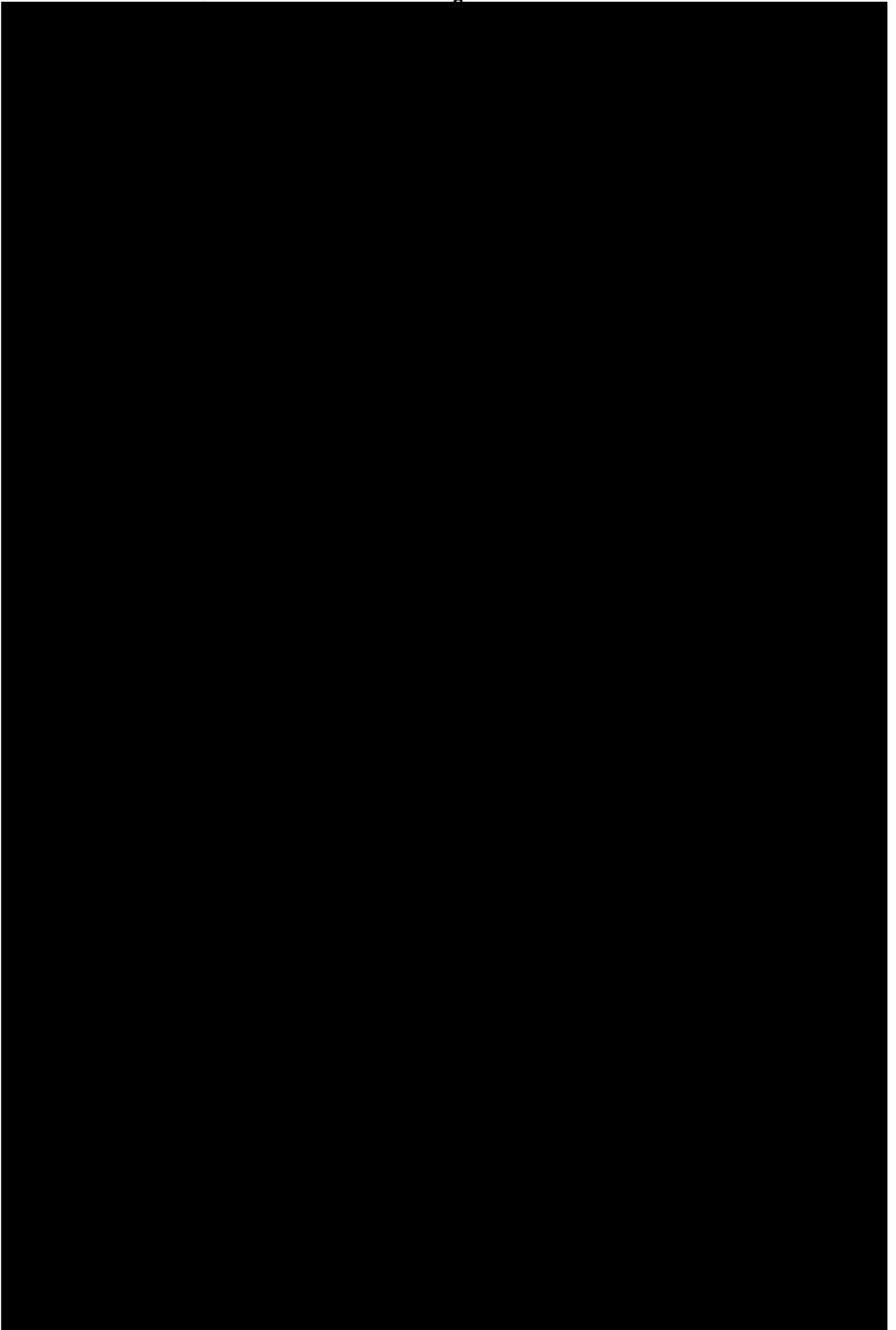
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 5,00 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.04.2025 zu zahlen.

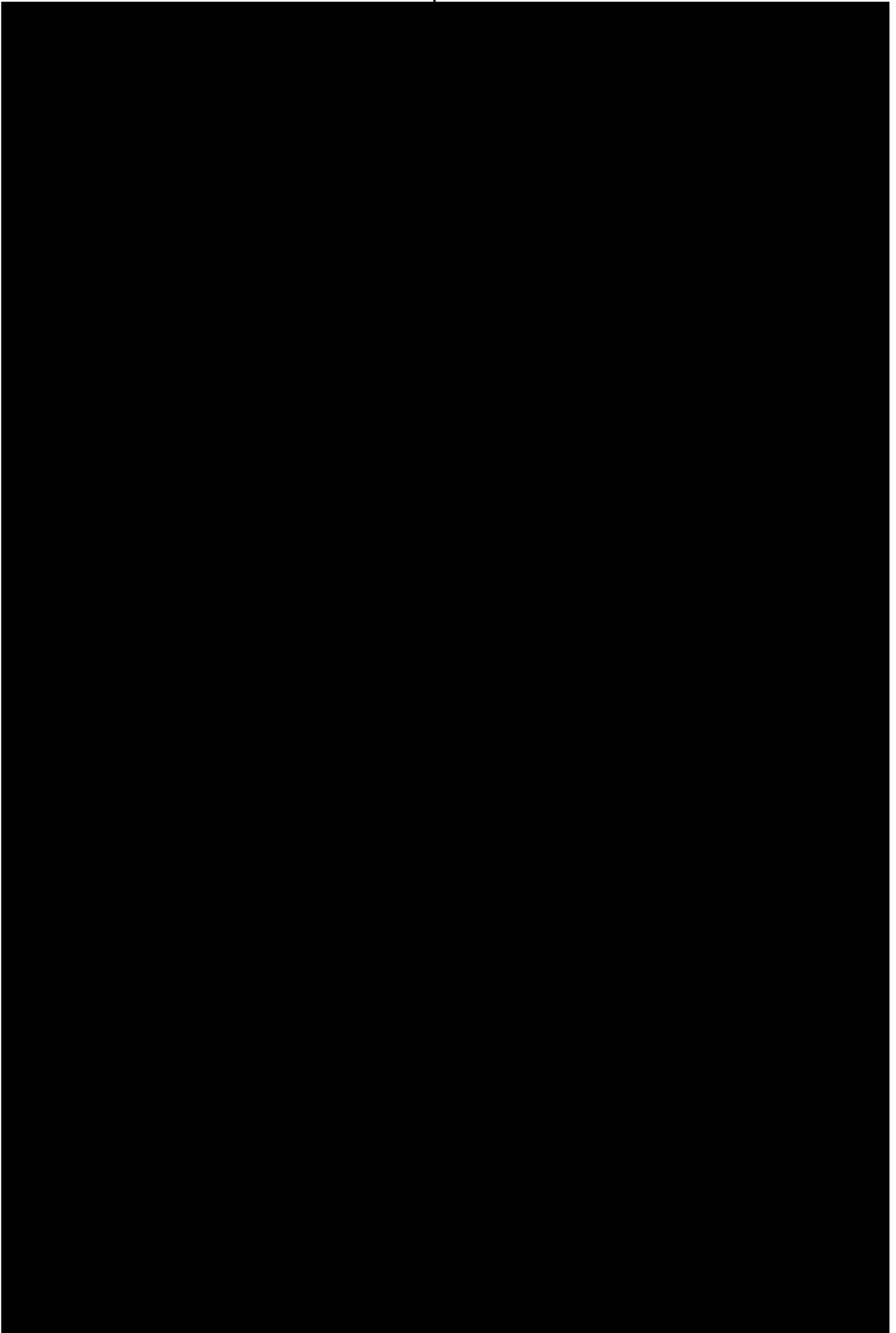
Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).











Vollstreckbare Ausfertigung

25 C 114/25



Amtsgericht Leverkusen

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

der Blue GmbH, vertr. d. d. [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Kai Sieghard Wehrheim,
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

sind auf Grund des Urteils des Amtsgerichts Leverkusen 25 C 114/25 vom
16.06.2025 **von dem Beklagten**

234,45 EUR - zweihundertvierunddreißig Euro und fünfundvierzig Cent -
nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach
§ 247 BGB seit dem 23.06.2025 **an die Klägerin** zu erstatten.

Die Berechnung der gerichtlichen Kosten ist beigelegt.

Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten ist beigelegt.

Im obigen Betrag sind 114,00 EUR an Gerichtskosten enthalten.

Der dieser Kostenfestsetzung zugrunde liegende Titel ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kosten des Festsetzungsverfahrens trägt der Beklagte gemäß § 91 ZPO.